

RS Vwgh 1990/6/25 90/15/0018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs4;

VwRallg;

Beachte

Besprechung AnwBI 12/1990, S 715;

Rechtssatz

Dadurch, daß eine Abgabenbehörde des Bundes eine Entscheidung abweichend von einer Rechtsauskunft, die von einem anderen Organwalter als einem solchen der Finanzverwaltung des Bundes erteilt wurde, trifft, kann von vornherein keine Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben gegeben sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990150018.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at